

# KPP-Beschluss über die Gesamterneuerungswahlen an der Delegiertenversammlung

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. I der Statuten beschliesst:

## I Änderung der Verfahrensordnung

Die Verfahrensordnung für die Organe der CVP Schweiz vom 9. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

### Titel

Verfahrensordnung für die Organe von *Die Mitte*

### Art. 1 Abs. 1

<sup>1</sup> Diese Verfahrensordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung der schweizerischen Delegiertenversammlung (DV) von *Die Mitte*.

### Art. 9 Abs. 4

<sup>4</sup> Für die Gesamterneuerungswahlen gemäss Art. 19 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 2 gilt das Reglement über die Gesamterneuerungswahlen.

## II Reglement über die Gesamterneuerungswahlen

### 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für die Gesamterneuerungswahlen von Parteipräsidium, Kontrollkommission und Schiedsgericht gemäss Art. 19 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 2 der Statuten

<sup>2</sup> Auf Beschluss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten oder der Delegiertenversammlung kann es auch bei weiteren Wahlen an der DV angewendet werden.

### 2. Titel: Nomination

#### Art. 2 Wahlvorschläge allgemein

<sup>1</sup> Alle Mitglieder, alle Parteigliederungen und alle Organe der Bundespartei können Personen für die Wahlen gemäss Art. 28 Abs. 2 der Statuten vorschlagen.

<sup>2</sup> Vorschläge können unter Beachtung der Regeln in Art. 3 beim Generalsekretariat oder mündlich an der DV erfolgen.

<sup>3</sup> Ein Vorschläge sind nur gültig, wenn die vorgeschlagene Person

- a. wählbar ist;
- b. erklärt, sie sei bereit im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.

<sup>4</sup> Eine Erklärung gemäss Abs. 3 Bst. b kann von der vorgeschlagenen Person zurückgezogen werden. Ist dies der Fall, so fällt die Kandidatur dahin.

#### Art. 3 Nomination beim Generalsekretariat

<sup>1</sup> Wahlvorschläge können bis zum achten Tag vor der entsprechenden Sitzung der DV schriftlich beim Generalsekretariat eingereicht werden. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Vorschlags beim Generalsekretariat.

<sup>2</sup> Um gültig zu sein, muss ein Wahlvorschlag enthalten:

- a. die Bezeichnung des Urhebers (Mitglied, Parteigliederung oder Organ) des Wahlvorschlags,
- b. die Bezeichnung der vorgeschlagenen Person oder Personen;
- c. die Erklärungen aller vorgeschlagenen Personen gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. b;
- d. bei Vorschlägen von Parteigliederungen oder Organen die Bezeichnung der Person, welche zum Rückzug des Wahlvorschlags berechtigt ist.

Die Bezeichnungen gemäss Abs. 2 Bst. a, b und d müssen eine eindeutige Identifikation der betreffenden Personen erlauben.

<sup>3</sup> Stellt das Generalsekretariat Mängel in Wahlvorschlägen fest, so informiert das Generalsekretariat die Urheber, welche die Mängel bis zum Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 beheben können.

<sup>4</sup> Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 beim Generalsekretariat eintreffen oder deren Mängel bis dahin nicht behoben wurden, werden gleichbehandelt wie Wahlvorschläge, die an der Delegiertenversammlung mündlich eingereicht werden.

#### **Art. 4 Nomination an der Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung können an der Delegiertenversammlung selbst weitere Wahlvorschläge machen. Näheres regelt Art. 10.

<sup>2</sup> Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn die vorgeschlagene Person mündlich eine Erklärung gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. b abgibt oder eine solche schriftlich eingereicht wird.

#### **Art. 5 Findungskommission**

Das Parteipräsidium kann zur Begleitung des Nominationsprozesses (Art. 2-4) eine Findungskommission einsetzen und deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen festlegen.

#### **Art. 6 Information**

Das Generalsekretariat informiert die Kantonalparteien und die Mitglieder der Delegiertenversammlung rechtzeitig über die konkreten Einzelheiten des Nominationsprozesses.

### **3. Titel Wahlverfahren**

#### **1. Kapitel: Arten der Wahl und Wahlgänge**

##### **Art. 7: Getrennte Wahlen**

Es werden in getrennten Wahlen bestimmt:

- a. die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident
- b. die drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten
- c. die sechs weiteren Mitglieder des Parteipräsidiums,
- d. drei Mitglieder der Kontrollkommission
- e. drei Ersatzmitglieder der Kontrollkommission
- f. die bzw. den Vorsitzende(n) des Schiedsgerichts
- g. vier Mitglieder des Schiedsgerichts
- h. vier Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts

##### **Art. 8 Geheime und offene Wahl**

<sup>1</sup> Die in Art. 7 genannten Wahlen finden unter Vorbehalt von Abs. 2 geheim gemäss den Artikeln 9-13 statt.

<sup>2</sup> Falls für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen werden, als Wahlen zu treffen sind, so finden auf Vorschlag des Vorsitzenden offene Wahlen statt, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl verlangt.

## **2. Kapitel: Vorverfahren**

### **Art. 9 Stimmzähler**

<sup>1</sup> Für die Ermittlung des Resultats bei den geheimen Wahlen wird ein besonderes Wahlbüro von acht Mitgliedern gewählt.

<sup>2</sup> Bei offenen Wahlen wird das Resultat von den ordentlichen Stimmzählern ermittelt.

### **Art. 10 Nomination und Diskussion**

<sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende teilt vor jeder Wahl mit, welche Personen gemäss Art. 3 vorgeschlagen wurden. Sie oder er erteilt das Wort für weitere Wahlvorschläge gemäss Art. 4.

<sup>2</sup> Eine allgemeine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst.

<sup>3</sup> Die Redezeit für allfällige Wahlvorschläge oder eine allgemeine Diskussion wird auf drei Minuten beschränkt.

## **3. Kapitel: Geheime Wahl**

### **Art. 11 Wahlzettel und Stimmabgabe**

<sup>1</sup> Bei geheimen Wahlen werden im ersten Wahlgang Wahlzettel verwendet, auf denen jeweils so viele leere Linien aufgeführt sind, wie Sitze zu vergeben sind.

<sup>4</sup> Für den zweiten und weitere Wahlgänge werden leere Wahlzettel verwendet.

### **Art. 12 Ungültige Wahlzettel und Stimmen**

<sup>1</sup> Wahlzettel sind ungültig, wenn

- a. es sich nicht um ausgeteilte Wahlzettel handelt,
- b. sie anders als handschriftlich ausgefüllt wurden,
- c. sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten,
- d. alle darauf enthaltenen Stimmen ungültig sind,

<sup>2</sup> Stimmen sind ungültig und werden gestrichen, wenn:

- a. nicht erkennbar ist, wem sie gelten;
- b. sie auf eine nichtwählbare Person lauten;
- c. es sich um die Wiederholung eines Namens handelt, der bereits einmal auf dem Wahlzettel aufgeführt ist;
- d. enthält ein Wahlzettel nach den Streichungen gemäss Bst. a-c mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen von unten her gestrichen.

### **Art. 13 Zusätzliche Wahlgänge und Ausscheiden von Kandidaten**

<sup>1</sup> Erreichen in einem Wahlgang nicht mindestens so viele Personen das absolute Mehr, wie Sitze zu vergeben sind, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

<sup>2</sup> Nach dem ersten Wahlgang scheiden alle Personen aus, die weniger als 20 Stimmen erhalten haben.

<sup>3</sup> Nach dem zweiten und jedem folgenden Wahlgang verbleiben höchstens noch doppelt so viele Personen in der Wahl, wie noch Sitze zu vergeben sind. Die Kandidaten mit den kleinsten Stimmzahlen scheiden aus. Auf jeden Fall scheidet die Person mit der kleinsten Stimmzahl aus.

## **4. Kapitel: Offene Wahl**

### **Art. 14 Verfahren bei offener Wahl**

<sup>1</sup> Sind mehrere Personen zu wählen, so werden diese gemeinsam bestätigt.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende fragt an, ob gegen die Wahl der vorgeschlagenen Personen Einspruch erhoben wird.

<sup>3</sup> Wird kein Einspruch erhoben so sind die vorgeschlagenen Personen gewählt.

<sup>4</sup> Wird Einspruch erhoben, so wird über die vorgeschlagenen Personen mit offenem Handmehr abgestimmt.

<sup>5</sup> Ist das Ergebnis der Abstimmung offensichtlich, so kann die oder der Vorsitzende auf eine Auszählung der Stimmen verzichten und das Resultat selber feststellen, sofern nicht eine Auszählung verlangt wird.

## **4. Titel: Übergangsbestimmungen**

### **Art. 15 Wahl der drei Vizepräsidenten an der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2021**

Bei den Gesamterneuerungswahlen an der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2021 werden für die drei Vizepräsidien zwei getrennte Wahlen durchgeführt:

- a. für das Vizepräsidium, welches gemäss Art. 48sexies der Statuten von einem Mitglied der ehemaligen BDP zu besetzen ist,
- b. für die beiden übrigen Vizepräsidien